

Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Gerhard Steier
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 23.09. 2014

Selbständiger Antrag

des Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Ewald Schneckner, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem das Katastrophenhilfegesetz, LGBl. Nr. 5/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Katastrophenhilfegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBL. Nr. 5/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Neben den zuständigen Behörden ist den Katastrophenhilfsdiensten zur Einsatzvorbereitung und Einsatzplanung ein Zugriffsrecht auf die gemäß Abs. 4 Z 1 bis 4 sowie Z 8 erfassten Daten einzuräumen.“

2. Dem § 36 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 3 Abs. 9 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. XX/20XX tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die Verpflichtung zur Datenerfassung ist in § 3 Katastrophenhilfegesetz grundsätzlich geregelt. Neben Objektdaten und Daten über den Ausrüstungsstand der Katastrophenhilfsdienste sind auch zahlreiche personenbezogene Daten zu erfassen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist daher zurzeit festgelegt, dass Daten aus diesem System den Katastrophenhilfsdiensten nur zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie im Rahmen von behördlich angeordneten Einsatzübungen übermittelt werden dürfen. Dies ist insofern unbefriedigend, da die Katastrophenhilfsdienste für Einsatzvorbereitung (insbesondere für interne Übungen) und Einsatzplanung zumindest darüber informiert sein müssen, von welchen Objekten eine potentielle Gefahr ausgeht, welche Objekte vorrangig zu schützen sind und welche weiteren Ressourcen außerhalb der eigenen Organisation in bestimmten Objekten allenfalls verfügbar sind.

Ziel und Inhalt:

Schaffung eines Zugriffsrechts auf Objektdaten § 3 Abs. 4 Z 1 bis 4 sowie Z 8 Katastrophenhilfegesetz. Da nur ein Zugriffsrecht auf Objektdaten und nicht auch ein Zugriffsrecht auf erfasste personenbezogene Daten eingeräumt wird, bestehen auch aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Lösung:

Einräumung eines Zugriffsrechts auf Objektdaten für Katastrophenhilfsdienste.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Die bestehende Datenbank muss voraussichtlich entsprechend adaptiert werden, um sicherzustellen, dass die Katastrophenhilfsdienste keinen Zugriff auf personenbezogene Daten haben. Welche Kosten dadurch entstehen, kann nicht abgeschätzt werden.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

EU-Konformität:

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die Verpflichtung zur Datenerfassung ist in § 3 Katastrophenhilfegesetz grundsätzlich geregelt. Neben Objektdaten und Daten über den Ausrüstungsstand der Katastrophenhilfsdienste sind auch zahlreiche personenbezogene Daten zu erfassen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist daher zurzeit festgelegt, dass Daten aus diesem System den Katastrophenhilfsdiensten nur zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie im Rahmen von behördlich angeordneten Einsatzübungen übermittelt werden dürfen. Dies ist insofern unbefriedigend, da die Katastrophenhilfsdienste für Einsatzvorbereitung (insbesondere für interne Übungen) und Einsatzplanung zumindest darüber informiert sein müssen, von welchen Objekten eine potentielle Gefahr ausgeht, welche Objekte vorrangig zu schützen sind und welche weiteren Ressourcen außerhalb der eigenen Organisation in bestimmten Objekten allenfalls verfügbar sind.

Es soll daher für Katastrophenhilfsdienste ein Zugriffsrecht auf Objektdaten § 3 Abs. 4 Z 1 bis 4 sowie Z 8 Katastrophenhilfegesetz geschaffen werden. Da nur ein Zugriffsrecht auf Objektdaten und nicht auch ein Zugriffsrecht auf erfasste personenbezogene Daten gemäß § 3 Abs. 4 Z 5 bis 7 Katastrophenhilfegesetz eingeräumt wird, bestehen auch aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 9):

Durch diese Bestimmung wird den Katastrophenhilfsdiensten ein Zugriffsrecht auf Objektdaten eingeräumt.

Zu Z 2 (§ 36 Abs. 5):

Durch diese Bestimmung wird das Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelt.